

Neue Fassung**Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See**

Der Rat der Stadt Köln hat in der Sitzung am _____ aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See vom 29. Juni 1984 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.04.2011 beschlossen:

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Die **Sport-** und Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung **allen Menschen** zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Die Attraktivität des Fühlinger Sees für Naturerlebnis, Sport, Freizeit und Kultur ist zu erhalten. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Nutzungsgruppen herzustellen. Der Fühlinger See **liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Köln, der hier das Landschaftsschutzgebiet L6 „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ festsetzt.** Die Erholungs- und Freizeitinteressen **der Nutzerinnen und Nutzer** sind mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässerökologie in Einklang zu bringen. **Die Vorschriften des Landschaftsplanes der Stadt Köln vom 13.05.1991 in der jeweils gültigen Fassung gelten unbeschadet dieser Satzung.**

(2) Lage, Umfang und Gliederung sind aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Allgemeines Verhalten

(1) In der **Sport- und** Erholungsanlage Fühlinger See haben die Nutzerinnen/Nutzer im Rahmen der Zweckbestimmung ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den

Alte Fassung**Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See vom 29. Juni 1984**

in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See vom 27. April 2011

Der Rat der Stadt Köln hat in der Sitzung am 26.06.1984 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2032) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Die Erholungsanlage Fühlinger See ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dient nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. Die Attraktivität des Fühlinger Sees für Naturerlebnis, Sport, Freizeit und Kultur ist zu erhalten. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Nutzergruppen herzustellen. Der Bereich des Fühlinger Sees ist Landschaftsschutzgebiet. Die Erholungs- und Freizeitinteressen der Nutzer sind mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Gewässerökologie in Einklang zu bringen.

(2) Lage, Umfang und Gliederung sind aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Allgemeines Verhalten

(1) In der Erholungsanlage Fühlinger See hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Neue Fassung

Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt **sie**/er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Köln die Reinigung auf **ihre**/seine Kosten vornehmen lassen.

(3) Lautsprecherdurchsagen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Werbung, Feilbieten von Waren

In der **Sport- und Erholungsanlage und auf den zugehörigen Parkplätzen P1, P2, P3, P4, P5, P6, P7 und P8 sind Werbung, das Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Einrichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Anbieten oder Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Köln gestattet.**

§ 4 Veranstaltungen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Köln.

(2) Die Stadt Köln kann die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zu Gunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und alle dazu erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5 Erlaubnis

Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Köln erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

II. Nutzung der Wasserflächen**§ 6 See 1, 3 und 4**

(1) See 1, 3 und 4 dienen innerhalb der festgesetzten Zeiten der Nutzung durch

Alte Fassung

(2) Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Köln die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

(3) Lautsprecherdurchsagen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Werbung

In der Erholungsanlage sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Einrichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Anbieten oder Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Köln gestattet

§ 4 Veranstaltungen

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt. Bezüglich der näheren Einzelheiten und Voraussetzungen der Durchführung von Sportveranstaltungen gilt § 5 der Sportstättenatzung der Stadt Köln vom 10.04.1984 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Stadt Köln kann die Benutzung der Erholungsanlage aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zu Gunsten von großen

Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und alle dazu erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5 Erlaubnis

Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Köln erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

II. Nutzung der Wasserflächen**§ 6 See 1, 3 und 4 (Bootseen)**

(1a) See 1, 3 und 4 dienen innerhalb der festgesetzten Zeiten der Nutzung durch

Neue Fassung**Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte.**

(2) Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten mit Verbrennungs- oder Elektromotor ist nicht gestattet.

(3) Die Seen 1 und 4 können mit Erlaubnis der Stadt Köln zusätzlich der gewerblichen Vermietung von Ruder- und Tretbooten zur Verfügung gestellt werden. **Darüber hinaus kann der See 1 mit Erlaubnis der Stadt Köln für die Nutzung und der gewerblichen Vermietung von Wassersportgeräten mit Elektromotor zur Verfügung gestellt werden.**

§ 7 See 2

See 2 dient **ausschließlich** dem Angeln und Fischen.

§ 8 See 5

(1) See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen dienen in dem als Freibad abgegrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der Nutzung als Freibad sowie dem Erlebnissport. Die übrige Fläche des Sees 5 dient dem Sporttauchen, **dem Stand Up Paddling** und als Zufahrt für **Ruderinnen/Ruderer sowie Kanutinnen/Kanuten** zu den Steganlagen und zur Regattabahn.

(2) Zum Sporttauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln. **Die Taucherlaubnis wird vom Sportamt der Stadt Köln** für die gesamte Tauchsaison vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres (Jahreserlaubnis) oder für den Tag der Ausstellung der Erlaubnis (Tageserlaubnis) erteilt. Die Erteilung einer Erlaubnis setzt den Nachweis:

- 1. eines Tauchbrevets (mindestens Open Water Diver CMAS (ein Stern) / Bronze oder ein äquivalentes Brevet gemäß DIN/EN 14153-2 (selbstständige/r Taucherin/ Taucher)**
- 2. sowie den Versicherungsschutz für evtl. anfallende Bergungskosten voraus.**

Gewerbliche Tauchschohlen, die am Fühlinger See (See 5) zugelassen sind,

Alte Fassung

Schlauchboote und schlauchbootähnliche Fahrzeuge.

(2a) Der See 4 kann mit Erlaubnis der Stadt Köln zusätzlich der gewerblichen Vermietung von Ruder-, Tret- und Elektrobooten zur Verfügung gestellt werden.

(3a) Die zugelassenen Benutzungszeiten werden durch Hissen der DLRG-Flagge an dem zugeordneten Aussichtsturm bekannt gemacht.

§ 7 See 2 (Angelsee)

See 2 dient dem Angeln und Fischen. Hierzu bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln. Zusätzlich kann die Stadt Köln auch die anderen Wasserflächen zum Angeln und Fischen durch öffentliche Bekanntmachung freigeben.

§ 8 See 5 (Freibad und Sporttauchen)

(1a) See 5 und die ihn unmittelbar umgebenden Grünflächen dienen in dem als Freibad abgegrenzten Teil innerhalb der Badezeiten der Nutzung als Freibad sowie dem Erlebnissport (Klettergarten). Die übrige Fläche des Sees 5 dient dem Sporttauchen sowie als Zufahrt für Ruderer und Kanuten zu den Steganlagen und zur Regattabahn. Zum Sporttauchen bedarf es der Erlaubnis der Stadt Köln.

(1b) Die Taucherlaubnis wird vom Bezirksamt Chorweiler* für die gesamte Tauchsaison vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres (Jahreserlaubnis) oder für den Tag der Ausstellung der Erlaubnis (Tageserlaubnis) erteilt. Die Erteilung einer Erlaubnis setzt den Nachweis.

1. eines Tauchbrevets (mindestens Bronze oder Open Water Diver) und
2. einer Versicherung hinsichtlich der Bergungskosten oder einer Mitgliedschaft im VDST, DAN oder PADI voraus.

Gewerbliche Tauchschohlen, die am Fühlinger See (See 5) zugelassen sind, können stellvertretend für ihre Tauchschohlen eine Tageserlaubnis beantragen.

Neue Fassung

können stellvertretend für ihre **Tauchschülerinnen/Tauchschüler** eine Tageserlaubnis beantragen.

Voraussetzung für die Zulassung der Tauchschule ist, dass diese

1. eine Gewerbeanmeldung mit Sitz in Köln,
2. eine Liste der verantwortlichen **Tauchlehrerinnen/Tauchlehrer**,
3. die Tauchlehrernachweise für alle **Tauchlehrerinnen/Tauchlehrer**,
4. die Versicherungsnachweise für alle **Tauchlehrerinnen/Tauchlehrer** sowie
5. die Versicherungsnachweise für alle **Tauchschülerinnen/Tauchschüler** vorlegt. § 8 Abs. 2 **Satz 2** findet auf **Tauchschülerinnen/Tauchschüler**, für die die Tauchschule die Erlaubnis beantragt, keine Anwendung. Tauchunterricht darf nur von Tauchschulen mit Sitz in Köln erteilt werden. Die Erteilung einer Taucherlaubnis kann im Einzelfall verweigert werden, wenn bei Zulassung weiterer **Sporttaucherinnen/Sporttaucher** eine Gefährdung der anderen **Sporttaucherinnen/Sporttaucher**, der Badegäste, anderer **Nutzerinnen/Nutzer** der **Sport – und** Erholungsanlage Fühlinger See oder von Flora und Fauna zu erwarten ist.

(3) Für die Benutzung der zum Sporttauchen freigegebenen Fläche wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

(4) Die Stadt Köln kann in dem als Freibad abgegrenzten Teil eine gewerbliche Nutzung gestatten, wenn sie dem Charakter der unter **Abs. 1**, Satz 1 genannten Nutzungen entsprechen. Insoweit liegt dann keine öffentliche Einrichtung, sondern eine private Einrichtung vor. Die **Betreiberin**/der Betreiber hat die hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und dem Sportamt vorzulegen.

(5) Die **Betreiberin**/der Betreiber des Freibades ist zur Einhaltung folgender Maßgaben zu verpflichten: die Öffnungszeiten für das Freibad sind öffentlich bekannt zu machen. Die Höhe des Eintrittsgeldes für das Freibad hat sich

Alte Fassung

Voraussetzung für die Zulassung der Tauchschule ist, dass diese

1. eine Gewerbeanmeldung mit Sitz in Köln,
2. eine Liste der verantwortlichen Tauchlehrer,
3. die Tauchlehrernachweise für alle Tauchlehrer,
4. die Versicherungsnachweise für alle Tauchlehrer sowie
5. die Versicherungsnachweise für alle Tauchschüler vorlegt. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 findet auf Tauchschüler, für die die Tauchschule die Erlaubnis beantragt, keine Anwendung. Tauchunterricht darf nur von Tauchschulen mit Sitz in Köln erteilt werden. Die Erteilung einer Taucherlaubnis kann im Einzelfall verweigert werden, wenn bei Zulassung weiterer Sporttaucher eine Gefährdung der anderen Sporttaucher, der Badegäste, anderer Nutzer der Erholungsanlage Fühlinger See oder von Flora und Fauna zu erwarten ist.

(1c) Für die Benutzung der zum Sporttauchen freigegebenen Fläche wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

(2a) Die Stadt Köln bzw. die KölnBäder GmbH kann in dem als Freibad abgegrenzten Teil eine gewerbliche Nutzung gestatten, wenn sie dem Charakter der unter Abs. 1a, Satz 1 genannten Nutzungen entsprechen. Insoweit liegt dann keine öffentliche Einrichtung, sondern eine private Einrichtung vor. Der Betreiber/die Betreiberin hat die hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und dem Sportamt bzw. der KölnBäder GmbH vorzulegen.

(2b) Der Betreiber/die Betreiberin ist zur Einhaltung folgender Maßgaben zu verpflichten: die Öffnungszeiten für das Freibad sind öffentlich bekannt zu machen. Die Höhe des Eintrittsgeldes für das Freibad hat sich nach der Höhe des Eintrittsgeldes des Naturfreibades Vingst zu richten. Ansonsten sind für alle im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallenden Entgelte für Kinder, Jugendliche und Familien sozialverträgliche Preise zu erheben. Auf die berechtigten Interessen

Neue Fassung

nach der Höhe des Eintrittsgeldes des Naturfreibades Vingst zu richten. Ansonsten sind für alle im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallenden Entgelte für Kinder, Jugendliche und Familien sozialverträgliche Preise zu erheben. Auf die berechtigten Interessen der Anwohner, insbesondere in Bezug auf durch die Nutzung des Freibadgeländes entstehenden Immissionen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(6) Im Übrigen finden auf das Freibad, wenn und soweit es öffentliche Einrichtung ist, die §§ 17 und 18 der Sportstättenatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 See 6

(1) Der Durchfahrtsee dient dem Freizeitsport und dem Ruder- und Kanusport der Schulen, Hochschulen und Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.

(2) Bei besonderem Bedarf kann die Stadt Köln den Freizeit- und Übungsbetrieb auf dem See 6 ganz oder teilweise einschränken. Die Einschränkung wird durch Einschwimmen einer Balkenabspernung kenntlich gemacht.

§ 10 See 7

Der See 7 dient der Nutzung des Freizeitsports mit unmotorisierten Wassersportgeräten und innerhalb des dafür eingerichteten Spielfeldes dem Kanupolo-Trainingsbetrieb.

§ 11 Regattabahn

(1) Die Regattabahn dient ausschließlich dem Übungs- und Wettkampfbetrieb des Ruder- und Kanusports im Schul-, Hochschul- und Vereinssport. Das Baden ist in der Regattabahn nicht gestattet. Die Nutzung für Veranstaltungen und andere Sportarten bedarf einer antragspflichtigen Genehmigung der Stadt Köln.

(2) Bei besonderem Bedarf kann die Stadt Köln den Übungsbetrieb und eine andere Nutzung auf **der Regattabahn** ganz oder teilweise zu Gunsten **von genehmigten Veranstaltungen** einschränken.

Alte Fassung

der Anwohner, insbesondere in Bezug auf durch die Nutzung des Freibadgeländes entstehenden Immissionen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(3) Im Übrigen finden auf das Freibad, wenn und soweit es öffentliche Einrichtung ist, die §§ 17 und 18 der Sportstättenatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 See 7 (Surfsee)

Der See 7 ist für solche Segelsurfer freigegeben, die über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen und sichere Schwimmer sind.

§ 10 Ruder- und Kanusee sowie See 6 (Durchfahrtsee)

(1) Der Ruder- und Kanusee sowie der Durchfahrtssee dienen dem Freizeitsport, daneben - mit Erlaubnis der Stadt - dem Schul-, Hochschul- und Vereinssport für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.

(2) Bei besonderem Bedarf kann die Stadt Köln den Übungsbetrieb und eine andere Nutzung auf dem See 6 ganz oder teilweise zu Gunsten des Segelsurfens einschränken. Die Einschränkung wird durch Einschwimmen einer Balkenabspernung kenntlich gemacht.

Neue Fassung

(3) Das Angeln und Fischen in der Regattabahn und deren Zufahrten ist wochentags vor 8:00 Uhr und nach 20:30 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen nur vor 9:00 Uhr und nach 19:00 Uhr gestattet. Im Rahmen von Veranstaltungen auf der Regattabahn ist das Angeln und Fischen untersagt.

§ 12 Allgemeine Regelung für sämtliche Wasserflächen

(1) Es ist nicht gestattet,

a) zu baden, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist,

b) von Brücken zu springen,

c) Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Modellboote mit Verbrennungs- oder Elektromotor zu benutzen (davon ausgenommen sind Modellboote mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 5 km/h fahren können). Von diesem Verbot sind ausgenommen die Rettungsfahrzeuge der DLRG und anderer Wasserrettungsorganisationen, Arbeitsfahrzeuge der Stadt Köln **und Wasserfahrzeuge, für die eine gesonderte Genehmigung im Rahmen von Veranstaltungen erteilt wurde.**

d) **Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte** zu benutzen, ausgenommen auf den Seen 1, 3, 4, **5, 6 und 7** nach Maßgabe **der §§ 6, 8, 9, 10,**

e) das Eintauchen,

f) die Regattabahn sowie die Seen 1 und 2 außerhalb einer dafür genehmigten Veranstaltung mit Modellbooten zu befahren.

g) die Steganlagen inkl. der Startanlage zu betreten oder darauf zu verweilen. Ausgenommen davon sind die Ruder- und Kanuvereine, die Hochschulen und Schulen während ihres Trainings- und Wettkampfbetriebes.

(2) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Alle auf den Wasserflächen verwendeten Wasserfahrzeuge einschließlich der **Wassersportgeräte** müssen betriebssicher sein. Auf ihren Bau

Alte Fassung

(3) Die Benutzung dieser Seen ist wegen der besonderen Gefährdung nur sicheren Schwimmern gestattet.

§ 11 Allgemeine Regelung für sämtliche Wasserflächen

(1) Es ist nicht gestattet,

a) zu baden, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist,

b) von Brücken zu springen,

c) Motorfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder Segelboote zu benutzen. Von diesem Verbot sind ausgenommen die Rettungsfahrzeuge der DLRG und Arbeitsfahrzeuge der Stadt Köln,

d) Schlauchboote oder schlauchbootähnliche Fahrzeuge zu benutzen, ausgenommen auf den Seen 1, 3 und 4 nach Maßgabe des § 6 sowie auf dem Ruder- und Kanusee und See 6 unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 2,

e) Modellboote mit eigenem Antrieb zu betreiben,

f) Eisflächen zu betreten, solange und soweit die Stadt das Betreten nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat oder die Tragfähigkeit der Eisflächen zu beeinträchtigen,

g) das Eintauchen.

(2) Alle auf den Wasserflächen verwendeten Wasserfahrzeuge einschließlich der Surfgeräte müssen betriebssicher sein. Auf ihren Bau und ihre Ausrüstung sowie die Fahrregeln finden die einschlägigen Vorschriften insbesondere der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 03.03.1971 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Neue Fassung

und ihre Ausrüstung sowie die Fahrregeln finden die Vorschriften insbesondere der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom **16.12.2011** in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Die Benutzung der Regattabahn und der Seen ist wegen der besonderen Gefährdung nur sicheren Schwimmerinnen und Schwimmern gestattet.

(5) Das Angeln und Fischen bedarf der Erlaubnis der Stadt Köln. Bis auf wenige Ausnahmen (zu schräge Böschung, besonders zu schützende Fauna- oder Florastellen, Schilfzonen) ist das Angeln und Fischen an allen Uferstrecken zugelassen.

Auf den Seen 2, 3, 5, 6 und 7 ist das Angeln, auch von einem nicht motorisierten Boot, ausschließlich für die Pächterin/den Pächter zugelassen. Näheres regeln die §§ 6 bis 11 dieser Satzung.

III. Nutzung der Grün- und Verkehrsflächen

§ 13 Benutzung der Anlage

(1) Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung dieser Satzung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden.

(2) Zelten und Nächtigen **ist nicht gestattet. In besonderen Fällen kann die Stadt Köln eine Ausnahmegenehmigung erteilen.**

(3) Mannschaftsspiele wie z. B. Fußball oder Handball von Vereinsmannschaften sind nicht gestattet.

(4) Grillen ist im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des

Alte Fassung

III. Nutzung der Grün- und Verkehrsflächen

§ 12 Benutzung der Anlage

(1) Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden.

(2) Zelten und Nächtigen sind nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.

(3) Mannschaftsspiele, wie z. B. Fußball oder Handball von Vereinsmannschaften sind nicht gestattet.

(4) Offene Feuer sind verboten.

(5) Hunde dürfen in die als Freibad oder Liegewiesen gekennzeichneten Bereiche nicht mitgebracht werden; in den übrigen Bereichen sind sie an der Leine zu führen.

(6) Reiten ist in der gesamten Anlage nur auf den ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

(7) Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Erholungsanlage nicht betrieben werden.

(8) Im Übrigen findet die Grünflächenordnung vom 23.07.1979 (Abl.Stk 1979 S. 197) in der jeweils

Neue Fassung

Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.

(5) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.

(6) Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishapfeifen) ist verboten.

(7) Hunde dürfen in die als Freibad oder Liegewiesen gekennzeichneten Bereiche nicht mitgebracht werden; in den übrigen Bereichen sind sie an der Leine zu führen.

(8) Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) sind im Geltungsbereich dieser Satzung von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen.

(9) Reiten ist in der gesamten Anlage nur auf den ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

(10) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Wasservögel und Fische dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

(11) Ein übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, ist untersagt.

(12) Flugmodelle und unbemannte Fluggeräte dürfen im Bereich der Sport- und Erholungsanlage nicht betrieben werden. In besonderen Fällen kann die Stadt Köln eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(13) Slacklining und vergleichbare baumschädigende Sportarten sind, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen, verboten.

(14) Private Aufbauten (Pavillons, Bierzeltgarnituren etc.) im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Köln.

Alte Fassung

geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Neue Fassung

(15) Im Ubrigen findet die Kölner Stadtordnung (KSO) vom 14. April 2014 - ABI. StK 2014, S. 241 ff, 2017, S. 51, 2018, S. 11 - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14 Verkehr

(1) Auf den in der **Sport- und** Erholungsanlage gelegenen Straßen, Wegen und Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Parken auf den Parkplätzen ist grundsätzlich kostenlos.

(3) Jedoch kann die Stadt Köln auf den Parkplätzen P1, P2, P4, **P5** und P8 während der Sommersaison vom 01.04. bis 30.09., an Feiertagen und an Wochenenden (freitags bis sonntags) zur Sicherstellung des geordneten Parkens, des geordneten Zu- und Abflusses des aufkommenden Verkehrs und der möglichen Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ein Entgelt erheben oder erheben lassen. Die Erhebung des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für das Erheben von Parkentgelten am Fühlinger See in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Außerhalb der Straßen und Parkplätze ist das Fahren, das Parken, **das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern verboten.** Ausgenommen von diesem Verbot sind Rettungs-, Reinigungs-, und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.

(5) **Die längs der Regattabahn eingerichteten Uferwege dürfen während Wettkampfanstaltungen** nur von Übungs- und **Wettkampfbetreuerinnen** und Wettkampfbetreuern mit Fahrrädern mit oder ohne Hilfsmotor befahren werden.

IV. Sonstige Bestimmungen**§ 15 Haftung**

(1) Die Benutzung der **Sport- und** Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Köln haftet für Schäden im Bereich der Anlage – **außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit** – nur bei Vorsatz

Alte Fassung**§ 13 Verkehr**

(1) Auf den in der Erholungsanlage gelegenen Straßen, Wegen und Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Parken auf den Parkplätzen ist grundsätzlich kostenlos.

(3) Jedoch kann die Stadt auf den Parkplätzen P1, P2, P4 und P 8 während der Sommersaison vom 01.04 bis 30.09., an Feiertagen und an Wochenenden (freitags bis sonntags) zur Sicherstellung eines geordneten Parkens, eines geordneten Zu und Abflusses des aufkommenden Verkehrs und der möglichen Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ein Entgelt erheben oder erheben lassen.

Die Erhebung des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für das Erheben von Parkentgelten am Fühlinger See in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Außerhalb der Straßen, Wege und Parkplätze dürfen Kraftfahrzeuge jeder Art oder Wohnwagen weder benutzt noch abgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Rettungs-, Reinigungs-, und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.

(5) Der südlich längs des Ruder- und Kanusees eingerichtete Weg darf nur von Übungs- und Wettkampfbetreuern mit Fahrrädern, mit oder ohne Hilfsmotor befahren werden.

IV. Sonstige Bestimmungen**§ 14 Haftung**

(1) Die Benutzung der Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt haftet für Schäden im Bereich der Anlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten bleibt unberührt.

Neue Fassung

oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden **der Geschädigten oder des** Geschädigten bleibt unberührt.

§ 16 Zuwiderhandlungen

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem **sie/er**

1. eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2, Abs. 1),
2. Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 2 Abs. 2),
3. in der **Sport- und** Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Köln Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 3),
4. in der **Sport- und** Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Köln Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 4, Abs. 1),
5. außerhalb der festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeiten **die Seen 1 bis 7 oder die Regattabahn mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten befährt (§§ 6 bis 11)**,
6. ohne Erlaubnis der Stadt Köln angelt oder fischt (**§ 12 Abs. 5**),
7. das Freibad außerhalb der Badezeiten benutzt (§ 8 Abs. 1),
8. a) das Freibad, **den See 5 (§ 8), die Regattabahn (§ 11)** oder den See 6 (§ 9) satzungswidrig oder ohne eine erforderliche Erlaubnis der Stadt Köln zu **Wassersportzwecken** benutzt,
8. b) ohne Erlaubnis in dem für Sporttauchen vorgesehenen Bereich des Sees 5 taucht oder ohne Zulassung gewerblichen Tauchunterricht erteilt (§ 8),
9. badet, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist (**§ 12 Abs. 1 Buchstabe a**),
10. von Brücken springt (**§ 12 Abs. 1 Buchst. b**),

Alte Fassung**§ 15 Zuwiderhandlungen**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem er

1. eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2, Abs. 1),
2. Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 2 Abs. 2),
3. in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 3),
4. in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 4, Abs. 1),
5. außerhalb der festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeiten den See
- 4, den Ruder- und Kanusee oder den See 6 mit Schlauchbooten oder schlauchbootähnlichen Wasserfahrzeugen befährt (§§ 6 u. 10),
6. ohne Erlaubnis der Stadt angelt oder fischt (§ 7),
7. das Freibad außerhalb der Badezeiten benutzt (§ 8 Abs. 1),
8. a) das Freibad (§ 8), den Ruder- und Kanusee oder den See 6 (§ 10) satzungswidrig oder ohne eine erforderliche Erlaubnis der Stadt zu Wassersportzwecken benutzt,
8. b) ohne Erlaubnis in dem für Sporttauchen vorgesehenen Bereich des Sees 5 taucht oder ohne Zulassung gewerblichen Tauchunterricht erteilt (§ 8),
9. badet, soweit es nicht durch diese Satzung zugelassen ist (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a),

Neue Fassung

11. Wasserfahrzeuge **oder Wassersportgeräte sowie Modellboote betreibt**, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung eine Benutzung zugelassen ist (§ 12 Abs. 1 Buchst. c, d u. f),
12. im Bereich der **Sport- und Erholungsanlage Flugmodelle oder unbemannte Fluggeräte betreibt** (§ 13 Abs. 12),
13. a) gegen das Eistauchverbot verstößt (§ 12 Abs. 1, Buchst. e),
- 13. b) die Steganlagen und die Startanlage betritt oder sich dort aufhält und nicht zu der benannten Nutzungsgruppe gehört** (§12 Abs. 1, Buchst. g),
14. nicht betriebssichere **Wassersportgeräte** verwendet (§ 12 Abs. 2),
15. ohne besondere Erlaubnis der Stadt Köln zeltet oder nächtigt (§ 13 Abs. 2),
16. Mannschaftsspiele wie z. B. Fußball oder Handball von Vereinsmannschaften durchführt (§ 13 Abs. 3),
- 17. beim Grillen für Brandgefahren, Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche hervorruft, ein nicht geeignetes Grillgerät (Einweggrill) benutzt, keine handelsüblichen Stoffe, Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder verwendet** (§ 13 Abs. 4),
- 18. offenes Feuer entzündet oder unterhält** (§ 13 Abs. 5),
- 19. Wasserpfeife (Shisha) raucht** (§ 13 Abs. 6),
20. Hunde in die als Freibad oder Liegewiese gekennzeichneten Bereiche mitbringt oder sie in den übrigen Bereichen nicht an der Leine führt (§ 13 Abs. 7),
- 21. Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt** (§ 13 Abs. 8),
22. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet (§ 13 Abs. 9),
- 23. verwilderte Haustauben, Wildtauben, Wasservögel oder Fische füttert bzw. das Futter auslegt** (§ 13 Abs. 10),
- 24. übermäßigen und vermeidbaren Lärm erzeugt, welcher geeignet ist, die**

Alte Fassung

10. von Brücken springt (§ 11 Abs. 1 Buchst. b),
11. Wasserfahrzeuge betreibt, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung eine Benutzung zugelassen ist (§ 11 Abs. 1 Buchst. c u. d),
12. im Bereich der Erholungsanlage Modellboote mit eigenem Antrieb, Modellflugzeuge oder ähnliche Flugkörper betreibt (§ 12 Abs. 7, § 11, Abs. 1, Buchst. e),
13. Eisflächen betritt, solange und soweit die Stadt das Betreten nicht ausdrücklich freigegeben hat oder die Tragfähigkeit der Eisflächen beeinträchtigt (§ 11 Abs. 1, Buchst. f),
- 13 a. Gegen das Eistauchverbot verstößt (§ 11 Abs. 1, Buchst. g),
14. nicht betriebssichere Wasserfahrzeuge einschließlich Surfgeräte verwendet (§ 11 Abs. 2),
15. ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet oder nächtigt (§ 12 Abs. 2),
16. Mannschaftsspiele wie z. B. Fußball oder Handball von Vereinsmannschaften durchführt (§ 12 Abs. 3),
17. offenes Feuer macht (§ 12 Abs. 4),
18. Hunde in die als Freibad oder Liegewiese gekennzeichneten Bereiche mitbringt oder sie in den übrigen Bereichen nicht an der Leine führt (§ 12 Abs. 5),
19. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet (§ 12 Abs. 6),
20. Bereiche betritt oder benutzt, die dafür nicht bestimmt sind, insbesondere außerhalb der Straßen, Wege und Plätze unbefugt Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen benutzt, abstellt oder Fahrrad fährt (§ 13 Abs. 3 u. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro belegt werden.
- (3) Zusätzlich kann, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen hat, entsprechend den Umständen des Einzelfalles von der Benutzung der Anlage oder Teilen befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Eine erteilte Erlaubnis oder Ausnahme kann widerrufen

Neue Fassung

Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören (§ 13 Abs. 11),

25. Slacklining außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen betreibt (§13 Abs. 13),

26. ohne erforderliche Genehmigung handelt (§ 13 Abs. 14),

27. Kraftfahrzeug, Fahrzeug oder Anhänger auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt (§ 14 Abs. 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **zu 1.000,- Euro** belegt werden.

(3) Zusätzlich kann, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen hat, entsprechend den Umständen des Einzelfalles von der Benutzung der Anlage oder Teilen befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Eine erteilte Erlaubnis oder Ausnahme kann widerrufen werden. Entschädigungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Aushang oder in gleichwertiger sonstiger Weise am Eingang des Freibades, am Bootshaus oder an den jeweils betroffenen Örtlichkeiten. Maßgebend ist die öffentliche Bekanntmachung am Freibad und am Bootshaus.

(2) **§§12 Abs. 3 und 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.**

§ 18 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt **Köln**, soweit es mit Zweck und Ordnung der **Sport- und** Erholungsanlage vereinbar ist, und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

V. Schlussbestimmungen**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Alte Fassung

werden. Entschädigungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Aushang oder in gleichwertiger sonstiger Weise am Eingang des Freibades, am Bootshaus oder an den jeweils betroffenen Örtlichkeiten. Maßgebend ist die öffentliche Bekanntmachung am Freibad und am Bootshaus.

(2) §§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 17 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, soweit es mit Zweck und Ordnung der Erholungsanlage vereinbar ist, und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

V. Schlussbestimmungen**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt

Neue Fassung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den XX.XX.XXXX gez.: Reker

Die Oberbürgermeisterin

- ABI StK XXX

Alte Fassung

gemacht. (Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)